

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 1/2018

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch im Jahr 2018 informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

In dieser Ausgabe setzen wir unsere in der Ausgabe 8/2017 begonnene **Serie zu den „Sustainable Development Goals (SDG)“** fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

SDG 4: Hochwertige Bildung – Inklusive, gleichwertige und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern.....	2
SDG 5: Geschlechtergleichheit	3
Wintersport und Skivergnügen aus dem Blickwinkel des Haftungsrechts – Der Pistenhalter zwischen Naturgefahr und haftungsrechtlicher Einstandspflicht.....	5
Einsicht in Meldungen über vorläufige Zuteilungsmengen kostenloser Emissionszertifikate – EuGH C-60/15 P, <i>Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH</i>	7

SDG 4: HOCHWERTIGE BILDUNG – INKLUSIVE, GLEICHWERTIGE UND HOCHWERTIGE BILDUNG GEWÄHRLEISTEN UND MÖGLICHKEITEN DES LEBENSLANGEN LERNENS FÜR ALLE FÖRDERN

Überblick

Ziel ist es, bis 2030 (ua) geschlechts- und altersunabhängig und unabhängig von der sozialen Stellung gleichwertige und hochwertige Bildung zu gewährleisten. Die Forderung lautet daher:



4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

4.2 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

4.5 Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

4.7 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultu-

reller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

4.b Bis 2020 weltweit die Zahl der verfügbaren Stipendien für Entwicklungsländer, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die afrikanischen Länder, zum Besuch einer Hochschule, einschließlich zur Berufsbildung und zu Informations- und Kommunikationstechnik, Technik-, Ingenieurs- und Wissenschaftsprogrammen, in entwickelten Ländern und in anderen Entwicklungsländern wesentlich erhöhen

4.c Bis 2030 das Angebot an qualifizierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerausbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern wesentlich erhöhen.

Österreich¹

Die Republik Österreich will allen Kindern die gleiche Chance auf beste Bildung geben. Zu diesem Zweck findet in Österreich ein Bildungsreformprozess statt, die einen von frühkindlicher Bildung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II spannt und auf Chancengerechtigkeit beim Bildungszugang, auf Individualisierung, Inklusion und Kompetenzorientierung sowie auf die Erreichung eines möglichst hohen Bildungsniveaus abzielt. Auch im Bereich der Hochschulbildung und im Bereich der Berufsausbildung sowie der berufsbegleitenden Bildung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die Umsetzung des SDG 4 erfolgt in Österreich übergreifend über mehrere Bundesministerien.

Umsetzung am IUR

Das IUR ist seit jeher im Bereich der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung engagiert. In diesem Zusammenhang wurden auch bereits mehrere Veranstaltungen zu diesem Thema an der

¹ Siehe dazu näher BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2017), insb 18 f (<http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724>; Abfrage: 20.12.2017)

JKU abgehalten. So wurde am 13.11.2008 die Tagung „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und am 3.11.2009 die Tagung „Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung – Am Beispiel der neuen Umwelthaftung“ durchgeführt, beide in Zusammenarbeit mit dem Institut für betriebliche und regionale Umweltwirtschaft sowie dem Institut für Universitätsrecht der JKU Linz.

Ergebnis dieser beiden Veranstaltungen sind zwei Bände der Schriftenreihe „Recht der Umwelt“; nämlich Band 27, *Kerschner/Funk/Priewasser* (Hrsg), Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (2009) sowie Band 31, *Kerschner/Funk/Priewasser* (Hrsg), Neue Umwelthaftung - Rechtliche und ökonomische Folgen (2010).

In der Folge wurde das IUR vom Forum Umweltbildung – im Auftrag des Lebensministeriums –

auserwählt, eine Dennis-Meadows Future Lecture (vom Lebensministerium initiierte Vortragsreihe zu Nachhaltigkeitsthemen) auszurichten. Die entsprechende Dennis Meadows future lecture wurde schließlich am 11.12.2014 zum Thema „TTIP – Chance oder Gefahr?“ durchgeführt. Dabei wurde das Thema höchst professionell mit einer Videodoku zum Meinungsstand bei den Stakeholdern sowie hochqualitativen Gastvorträgen aufbereitet.

Zudem findet das SDG auch in der Vortragstätigkeit der Institutsmitglieder zu umweltrelevanten Themenstellungen immer wieder seinen Niederschlag.

Rainer Weiß

SDG 5: GESCHLECHTERGLEICHHEIT

Überblick

SDG Nr 5 der Agenda 2030 widmet sich vorrangig der Geschlechtergleichstellung mit dem Ziel, jegliche Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, im öffentlichen und privaten Bereich zu beenden. Dazu bedarf es adäquater Maßnahmen zur Eindämmung jeder Form von Gewalt an Frauen und zur Sicherstellung einer wirksamen Teilhabe von Frauen am politischen und wirtschaftlichen Leben, um alle Frauen und Mädchen künftig zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen.¹



Österreich

Durch die Implementierung und die institutionelle Verankerung von Gender Mainstreaming,² Gender Budgeting³ sowie Gender Impact Assessment⁴

wurde in Österreich ein Bewusstsein für diese Thematik geschaffen.

Eine zentrale Rolle im Rahmen des Diskriminierungsschutzes von Frauen kommt dabei der Gleichbehandlungskommission⁵ und den in Österreich eingerichteten selbständigen und unabhängigen Gleichbehandlungsanwaltschaften⁶ zu. Österreich leistet seinen Beitrag zur Geschlechtergleichbehandlung vorwiegend durch frauenspezifische Förderungen.⁷

¹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf> (9.1.2018).

² Das primäre Ziel des Gender Mainstreaming besteht in der Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Lebensbedingungen und Interessen. Gender Mainstreaming besteht in der (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung politischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Entwicklungen einzubeziehen. Näheres dazu sh www.bmgf.gv.at (9.1.2018).

³ Gender Budgeting ist das finanzpolitische Instrumentarium der gleichstellungspolitischen Strategie des Gender Mainstreaming. Im Wesentlichen geht es um die Etablierung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der

Geschlechtergerechtigkeit durch eine veränderte Haushaltsführung bzw -politik.

Mit 1. 1. 2009 wurde die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Haushaltswesen als Staatszielbestimmung in der Verfassung (Art 13 Abs 3 B-VG) verankert. Näheres dazu sh www.bmgf.gv.at (9.1.2018).

⁴ Dabei handelt es sich um eine Art „Gleichstellungsprüfung“, im Rahmen derer geplante Vorhaben ex ante auf mögliche geschlechtsbezogene Wirkungen untersucht werden. Ziel ist auch hier die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit (www.esf-gleichstellung.de) (9.1.2018).

⁵ Eingerichtet auf der rechtlichen Grundlage des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft – GBK/GAW-Gesetz, BGBl 1979/108, handelt es sich dabei um eine Institution zur Überprüfung von Gleichbehandlungsfragen nach dem Bundesgesetz über Gleichbehandlung (GIBG) BGBl 2004/66 idGF.

⁶ Institution zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Näheres zur Organisation und zum Aufgabenbereich dieser Institution enthält das GBK/GAW-Gesetz, BGBl 1979/108 idGF.

⁷ Näheres dazu sh *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (9.1.2018)

Instrumentarien zum Schutz und zur Förderung von Frauen in Österreich:

- 1) Nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014 – 2016⁸
Gefördert werden demnach all jene Maßnahmen, die den Schutz der Frauen vor Gewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung sowie Frauen- und Mädchenhandel intendieren.
- 2) Nationaler Aktionsplan Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt⁹
Dieses Instrumentarium dient der Schaffung einer Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt und zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit.
Österreich ist hier besonders gefordert, da Österreich nach wie vor zu den EU-Staaten mit den höchsten geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden zählt, wie Studien belegen.
Gerade unter diesem Blickwinkel sind daher entsprechende Initiativen zur Verfolgung folgender Ziele zu setzen:
 - Abbau der strukturellen Unterschiede zwischen Mann und Frau am österreichischen Arbeitsmarkt
 - Öffnung technischer Berufe auch für Frauen
 - Stärkung der Einkommenstransparenz
 - Bekämpfung der Lohndiskriminierung bei Frauen¹⁰
- 3) Finanzielle Förderungen zur Stärkung bestehender bzw Schaffung neuer Beratungseinrichtungen, Betreuungsangebote für Frauen.

Geschlechtergleichstellung am IUR:

Das Institut für Umweltrecht geht mit gutem Beispiel voran. Dies belegt zumindest ein Blick auf die Zusammensetzung des Teams des IUR, welches neben einer engagierten Frau an der Spitze einen hohen Frauenanteil aufweist.

Aber auch sonst engagiert sich das IUR im Bereich der Frauenförderung. Als Mitglieder des Frauennetzwerks **we 4 drr: women exchange for disaster risk reduction** stehen zwei Vertreterinnen unseres Instituts kontinuierlich im fachlichen Austausch mit Expertinnen aus unter-

schiedlichen Disziplinen, um genderspezifische Probleme im Bereich des Naturgefahrenmanagements zu diskutieren und diesen entgegenzuwirken. Studien belegen geschlechtsspezifische Unterschiede im Naturgefahrenmanagement, insb hinsichtlich der Risikoinformation, -reaktion und der Risikobetroffenheit. Zurückzuführen ist dies primär auf zT immer noch bestehende Stereotype sowie soziale, kulturelle und gesellschaftliche Strukturen. Demnach sind Frauen in weit größerem Ausmaß Opfer von Naturkatastrophen als Männer. Ziel dieses europaweit agierenden Frauennetzwerkes ist es daher, ein Bewusstsein um die Bedeutung genderspezifischer Aspekte im Naturgefahrenmanagement zu schaffen, die Forschung auf diesem Gebiet voranzutreiben, sowie vermehrt Frauen als Entscheidungsträger in diesem immer noch sehr männlich dominierten Arbeitsfeld zu etablieren. Freilich gilt es zu überlegen, inwiefern auch in den anderen Materien des Umweltrechts (zB gewerbliches Betriebsanlagenrecht) Genderspezifika existieren, die es zu orten gilt.

Darüber hinaus widmet sich SDG 5 jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der sexuellen Orientierung einer Person und wirkt folglich auch einer Diskriminierung Homosexueller entgegen. Mit einer richtungsweisenden Entscheidung öffnet der VfGH¹¹ nunmehr die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare und wird damit den Anforderungen dieses SDG gerecht. Durch das Erkenntnis vom 4. 12. 2017 hob der VfGH jene gesetzliche Regelung auf, welche homosexuellen Paaren bislang das Eingehen einer Ehe verwehrten.¹² Begründet wurde dies seitens des VfGH mit dem im Gleichheitssatz wurzelnden Diskriminierungsverbot. Seit 31. Dezember 2018 steht das Institut der Ehe nun auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Diese wegweisende Entscheidung von gesellschaftlicher Tragweite wird in der Neuauflage des Lehrbuchs *Wagner, Familienrecht*, Verlag Lexis Nexis, zu bedenken sein.

Claudia Jandl

⁸ www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Nationaler_Aktionsplan_zum_Schutz_von_Frauen_vor_Gewalt_2014_-_2016 (9.1.2018).

⁹ www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gleichstellung_am_Arbeitsmarkt/Nationaler_Aktionsplan_zur_Gleichstellung_von_Frauen_und_Maennern_am_Arbeitsmarkt (9.1.2018).

¹⁰ *BKA et al*, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (9.1.2018).

¹¹ VfGH 4.12.2017, G 258/259/2017-9.

¹² Die Aufhebung umfasst die Wortfolge „verschiedenen Geschlechts“ in § 44 ABGB, JGS Nr 946/1811 sowie die Wortfolgen „gleichgeschlechtlicher Paare“ in § 1, „gleichen Geschlechts“ in § 2 sowie die Z 1 des § 5 Abs 1 des EPG, BGBl 2009/135 idF BGBl I 2015/25.

WINTERSPORT UND SKIVERGNÜGEN AUS DEM BLICKWINKEL DES HAFTUNGSRECHTS – DER PISTENHALTER ZWISCHEN NATURGEFAHR UND HAFTUNGSRECHTLICHER EINSTANDSPFLICHT

Der winterliche Spaß auf den österreichischen Skipisten bringt für Wintersportler auch viele Gefahren mit sich und endet nicht selten im Krankenhaus. Schnell stellt sich dann die Frage nach der Haftung des Pistenhalters wegen Verletzung seiner Sicherungspflichten.

Allgemein gilt: Wer einen Verkehr für Menschen eröffnet, den treffen auch „Verkehrssicherungspflichten“. Das gilt auch für den Pistenhalter. Er hat demnach alle **notwendigen und ihm zumutbaren** Vorkehrungen zum Schutz der Pistenbenützer zu treffen.

In Konkretisierung dieser allgemeinen zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht normiert § 1319a ABGB die sog Wegehalterhaftung. ISd hL² und Judikatur³ gelten Skipisten, Schleppliftspuren und Skirouten als Weg iSd § 1319a ABGB. Daher haftet der Pistenhalter dem, den Weg benützenden Dritten, nach § 1319a ABGB für jene Schäden, die dieser aufgrund des mangelhaften **Zustands** des Weges erlitten hat. Nach der hL⁴ und der Rspr⁵ ist der terminus „Zustand“ extensiv auszulegen. Darunter zu verstehen, ist nicht nur der Zustand des Weges an sich, sondern seine **Verkehrssicherheit** im Allgemeinen. „Davon sind auch Einwirkungen von außen umfasst, die die Verkehrsfläche in einen gefährlichen Zustand versetzen, wie bspw die Lawinengefahr“.⁶

Die Pistensicherungspflicht kann zudem auch vertraglich begründet sein, besteht in der Praxis doch zumeist ein Beförderungsvertrag zwischen Geschädigtem und Seilbahnunternehmer. Die Pistensicherungspflicht ergibt sich dann als Nebenpflicht aus dem Vertrag.⁷ Dies führt zu einer Haftungsverschärfung. Anders als bei der Wegehalterhaftung existiert im vertraglichen Bereich keine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit.

¹ Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1294 Rz 64; Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1295 Rz 41 ff.

² Khakzadeh, Rechtsfragen des Lawinenschutzes 74; Stabentheiner, Pistensicherung und verwandte Fragenkreise – 35 Jahre Seilbahnsymposium, ZVR 2016/104, 219; Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1319a Rz 24; Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1319a Rz 4 f.

³ RIS-Justiz RS0030346.

⁴ Khakzadeh, Rechtsfragen des Lawinenschutzes 73 mwN; Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1319a Rz 4; Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek⁴ § 1319a Rz 11.

⁵ RIS-Justiz RS0030088.

⁶ So Khakzadeh, Rechtsfragen des Lawinenschutzes 73 mwN bei Krejci, Stellung der Lawinenkommission, ÖJZ 1985, 16; F. Bydlinski, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998/10, 330.

⁷ Stabentheiner, Pistensicherung und verwandte Fragenkreise, ZVR 2016/104, 219; RIS-Justiz RS0021735.

Gegenstand kontroversieller Diskussionen ist aber die Reichweite dieser – den Pistenhalter treffenden – Sicherungspflichten. Die Sicherungspflichten des Pistenhalters sind sowohl räumlich als auch sachlich begrenzt:

- So besteht die Sicherungspflicht nur bzgl des organisierten Skiraums. Hinsichtlich des freien Geländes gilt idR das Prinzip der Eigenverantwortung.⁸
- Zudem erstreckt sich die allgemeine Kontroll-, Markierungs-, und Sicherungspflicht nur auf atypische Gefahren auf der Piste (zB Liftstütze, Absperrung, Zaun, Hinweistafel etc)⁹
- Natürliche Gegebenheiten der Piste (zB Geländeunebenheiten) sind hinzunehmen.

Zunehmend in den Fokus des öffentlichen Interesses rückt aber **die Frage, ob den Pistenhalter auch bei Naturgefahren Sicherungspflichten treffen** – besteht doch gerade im alpinen Gelände im Winter häufig die Gefahr eines Lawinenabgangs.

Eine besondere gesetzliche Handlungspflicht in Hinblick auf Naturgefahren trifft den Seilbahnunternehmer. Gem § 56 Abs 2 SeilbahnG ist dieser „zur Beseitigung aller innerhalb des Gefährdungsbereiches durch Naturereignisse (wie Lawinen, Erdbeben, natürlicher Pflanzenwuchs) eingetretener Gefährdungen der Seilbahn“ verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine echte öffentlich-rechtliche Sicherungspflicht.

Darüber hinaus ergeben sich – aus Ingerenz wegen der Eröffnung des Publikumsverkehrs – auch für den Pistenhalter weitere Handlungspflichten – selbst im Rahmen der Naturgefahrenabwehr. Das sonst bei Naturgefahren geltende Prinzip „casum sentit dominus“ gilt hier nicht.

Primär wird die Sicherungspflicht erfüllt durch Kontrollfahrten oder regelmäßige Sichtkontrollen.¹⁰ Darüber hinaus existieren auch Informa-

⁸ Stabentheiner, Pistensicherung und verwandte Fragenkreise, ZVR 2016/104, 219; RIS-Justiz RS0023865; Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1295 Rz 83; zT können aber in besonderen Fallkonstellationen auch Sicherungspflichten bzgl des freien Skiraums bestehen, sofern durch die Benützung des freien Skiraums die Gefahr eines Lawinenereignisses auch für den organisierten Skiraum besteht. Dann existieren selbst hinsichtlich des freien Skiraums entsprechende Kontroll-, Sicherungs- bzw Sperrpflichten.

⁹ Stabentheiner, Pistensicherung und verwandte Fragenkreise, ZVR 2016/104, 220 mit Verweis auf ÖNorm S 4611; Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1295 Rz 83.

¹⁰ Nähere Beispiele sh Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB⁴ § 1295 Rz 84.

tions- und Warnpflichten des Pistenhalters, deren Verletzung schadenersatzpflichtig machen kann. Selbst das Aufstellen kleinerer Fangnetze kann dem Pistenhalter zugemutet werden.

Im Notfall besteht zudem eine Pflicht des Pistenhalters zur Evakuierung von Personen im Gefährdungsgebiet und zur Sperre von Pisten.

Sperren sind immer dann erforderlich, wenn die Piste durch ein konkret drohendes, erkennbares Lawinenereignis gefährdet ist.¹¹ Die Sperre ist durch ausdrückliche Kennzeichnung des gesperrten Gebiets auszuweisen, sodass diese für jedermann erkennbar ist (durch Verbotsschilder, Schilder, Abschränkungen oder sonstige klar erkennbare Absperrungen). Nur dann kommt es zu einem Haftungsentfall nach § 1319a Abs 1 letzter Satz ABGB.¹²

Fraglich ist, wann eine solche Gefährdung vorliegt und anhand welcher Kriterien diese Gefährdungssituation zu beurteilen ist.

Zumeist bedient sich der Pistenhalter – mangels eigener Fachkenntnisse – zur Einschätzung der (Lawinen)Gefahr beratender Institutionen und Instrumentarien.¹³ Eine besondere Rolle kommt dabei den Lawinenkommissionen¹⁴ (in der Folge kurz: LK) zu.

Einzig in Tirol gibt es eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Lawinenkommission.¹⁵ Ansonsten gelten die Katastrophenschutzgesetze der Länder als Rechtsgrundlage der Lawinenkommission, ohne diese aber explizit zu erwähnen. Die LK werden daher idR auf der Grundlage der Katastrophenschutzgesetze tätig. Deren Aufgabenbereiche bemessen sich dann nach den Geschäftsordnungen.¹⁶

Im den LK existieren aber zahlreiche offene Fragen, so bspw jene nach der rechtlichen Qualifikation der LK, der Zuordnung deren Tätigkeit zum Bereich der Privatwirtschafts- oder Hoheitsverwaltung. Weiters unbeantwortet sind Fragen nach der Zurechenbarkeit der LK zu den Entscheidungsträgern und Sicherungspflichtigen

sowie jene nach der haftungsrechtlichen Einstandspflicht der einzelnen Mitglieder der LK.

Bei Beantwortung dieser Fragen ist danach zu differenzieren, ob die LK der Hoheitsverwaltung¹⁷ eingesetzt oder von privaten Entscheidungsträgern zu Rate gezogen wird.

Relevant für vorliegenden Beitrag ist vor allem die rechtliche Qualifikation der Tätigkeiten der LK bei Beiziehung dieser durch private Sicherungspflichtige (zB Pistenhalter):

In den Katastrophenschutzgesetzen der Länder grundsätzlich NICHT vorgesehen ist die Beratung der Lawinenkommission von privatrechtlichen Entscheidungsträgern. Anderes gilt nur nach dem Tir LK-G. Demnach „hat“ die LK beratend mitzuwirken, wenn diese vom privaten Sicherungspflichtigen (= Pistenhalter) beantragt wird.¹⁸ Nach der in der Praxis vorherrschenden Vorgehensweise beurteilt aber auch der Pistenhalter die konkrete Gefährdungslage erst nach Konsultation der LK.

Dann gilt uE folgendes:

- Die Beratung und Erstellung der Gefährdungslage ist als Akt der Privatwirtschaftsverwaltung zu qualifizieren.
- Die Mitglieder der LK gelten als Sachverständige iSd 1299 ABGB.
- Allenfalls Haftung für Beratungsfehler nach § 1300 ABGB (aber auch dies nur im Falle schuldhaft erteilter falscher Beratung).¹⁹

FAZIT:

Den Pistenhalter treffen zivilrechtliche Sicherungspflichten zum Schutz der Pistenbenützer. Davon erfasst ist auch die Schutzpflicht vor Naturgefahren wie Lawinen. Welche Maßnahmen der Pistenhalter zu setzen hat, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles anhand der Gefährdungslage und des Gefährdungsgrades. Gerade bei Beurteilung der Gefahrenlage kommt der LK eine tragende Rolle zu.

In diesem Sinne: Viel Spaß beim Wintersport. Ihr IUR-Team!

Zur Entgeltlichkeit der Benutzung von Skirouten für Tourengänger vgl das Interview von Prof.ⁱⁿ Wagner „Pistengeher protestieren“ vom 2.1.2018, abrufbar in der ORF TV-Thek (<http://tvthek.orf.at/search?q=Pistengeher+protestieren>).

Claudia Jandl/Silvia Riederer

¹¹ Sperre nach den Vorgaben der ÖNORM S 4611.

¹² *Khakzadeh*, Rechtsfragen des Lawinenschutzes 75.

¹³ ZB Lawinenwarndienste, Lawinenkommissionen, Lawinenkataster.

¹⁴ Diese haben sich neben den Lawinenwarndiensten auf Ebene der Bundesländer konstituiert. Die LKs nehmen vorwiegend beratende Aufgaben wahr. Sie beurteilen die Lawinensituation und liefern Sicherungspflichtigen eine Entscheidungsgrundlage. Inwiefern sich auch von Pistenbetreibern herangezogen werden können, ist in der Folge zu beurteilen; vgl auch *Khakzadeh*, Rechtsfragen des Lawinenschutzes 89.

¹⁵ Gesetz v 10.10.1991 über die Lawinenkommission in den Gemeinden, LGBl 2001/111 idGF.

¹⁶ *Khakzadeh*, Rechtsfragen des Lawinenschutzes 85.

¹⁷ Zur rechtlichen Qualifikation der Tätigkeit der LK für den hoheitlichen Entscheidungsträger sh *Khakzadeh*, Rechtsfragen des Lawinenschutzes 91 ff.

¹⁸ § 3 Abs 2 Tir LK-G.

¹⁹ Näheres dazu sh *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1300 Rz 1 ff.

EINSICHT IN MELDUNGEN ÜBER VORLÄUFIGE ZUTEILUNGSMENGEN KOSTENLOSER EMISSIONSZERTIFIKATE – EUGH C-60/15 P, *SAINT-GOBAIN GLASS DEUTSCHLAND GMBH*

Mehr Transparenz bei der Arbeit der Europäischen Kommission

Auf Grundlage der Aarhus-VO können natürliche und juristische Personen bzw deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen grds (auch) von der Kommission den **Zugang zu Umweltinformationen** verlangen. UU kann aber eine Ausnahme von diesem Zugangsrecht ins Treffen geführt werden. Die **Europäische Kommission hatte bisher die Tendenz**, diese **Ausnahmen relativ großzügig auszulegen und einen besonderen Vertrauensschutz für sich in Anspruch zu nehmen**.¹ Durch die Entscheidung des EuGH in der Rs *Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH* wird klargestellt, dass die Kommission ihre Arbeit im Bereich der Umweltpolitik transparenter gestalten muss und das Argument des besonderen Vertraulichkeitsschutzes für Verwaltungshandeln nicht mehr im bisherigen Umfang haltbar ist.

EuGH C-60/15 P, *Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH*

Die Kommission darf den Zugang zu einem Dokument betreffend die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten nicht verweigern, soweit dieses Dokument Informationen über bestimmte Anlagen des Antragstellers enthält, die ua die Grundlage für die vorläufig zugeteilten jährlichen Emissionszertifikate bilden. Der Einwand einer möglichen ernstlichen Beeinflussung und Verzögerung des Entscheidungsprozesses der Kommission (bei der weiteren Verteilung von Emissionszertifikaten) kann in diesem Fall keine Ausnahme vom Recht auf Informationszugang begründen.

Sachverhalt:

Saint-Gobain, ein auf dem weltweiten Glasmarkt tätiges Unternehmen, betreibt Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Emissionshandels-RL² fallen. *Saint-Gobain* beantragte bei der zuständigen deutschen Beh die Zuteilung von kostenlosen Emissionszertifikaten für die Jahre 2013–2020. Die Ermittlung der vorläufigen Zertifikatsanzahl wird von den MS auf der Grundlage der von der Kommission bestimmten Referenzwerte berechnet. Die Ergebnisse dieser Berechnung

sind in ein Verzeichnis einzutragen und der Kommission zur Überprüfung zu übermitteln.

Nachdem *Saint-Gobain* Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Berechnung hegte, beantragte das Unternehmen im Juli 2012 bei der Kommission unter Berufung auf die Aarhus-VO³ und die VO über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des EP, des Rates und der Kommission⁴ den Zugang zu der von Deutschland übermittelten Tabelle, in der

1. die Ergebnisse der Berechnungen sowie
2. Informationen zu den „bestimmten Anlagen“ *Saint-Gobains* und
3. jenen Daten enthalten sind, die bzgl der installierten Auffangkapazitäten für jeden Anlagenteil übermittelt wurden.

Die Kommission lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass es sich um ein laufendes Verfahren handle.

Nach einem Zweitantrag *Saint-Gobains* gewährte die Kommission teilweisen Zugang zu den begehrten Informationen, jedoch nur zu bereits durch die deutschen Beh ohnehin veröffentlichten Daten sowie zu nicht wesentlichen Informationen der Tabelle. Der Zugang zu den übrigen Informationen wurde weiterhin verweigert. Die Kommission war der Ansicht, dass die vollständige Mitteilung der genannten Informationen die Öffentlichkeit und insb die betroffenen Unternehmen in die Lage versetzen würde, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen in Frage zu stellen oder anzuzweifeln, wodurch der Entscheidungsprozess der Kommission beeinflusst und verzögert werden könnte.

Die Kommission sah darüber hinaus kein überwiegendes öffentliches Interesse an der vollständigen Verbreitung der begehrten Informationen, da die von *Saint-Gobain* vorgebrachten Interessen rein privater Natur seien. Dementsprechend würde das Interesse an der Gewährleistung einer Beschlussfassung ohne Beeinflussung von außen und das Interesse an der Bewahrung einer Atmosphäre der Vertraulichkeit zwischen der Kommission und den deutschen Behörden überwiegen.

Am 31. Oktober 2012 erhob *Saint-Gobain* Klage auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Ent-

¹ Der Energieblog, <http://www.derenergieblog.de/tag/c-6015-p/>.

² RL 2003/87/EG, ABI L 275/2003, 32.

³ VO (EG) 1376/2006, ABI 264/2006, 13.

⁴ VO (EG) 1049/2001 ABI 145/2001, 43.

scheidungen der Kommission. Das EuG wies die Klage ab; *Saint-Gobain* legte dagegen ein Rechtsmittel ein.

EuGH:

Die Intention der **VO 1049/2001** sei die Verwirklichung „*einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden*“. Zu diesem Zweck **solle der Öffentlichkeit das Recht auf größtmöglichen Zugang zu den Dokumenten der Organe gewährt werden**. Allerdings bestünden aufgrund privater und öffentlicher Interessen gewisse **Ausnahmen**, wenn eines der geschützten Interessen iSd Art 4 beeinträchtigt werden könnte. Bspw Art 4 Abs 3 VO 1049/2001:

Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Die **Ausnahmetatbestände seien dabei jedoch immer eng auszulegen** und anzuwenden. Dies ergebe sich insb aus Art 6 Abs 1 S 2 der Aarhus-VO: Bei Art 4 Abs 3 „*sind die Gründe für die Verweigerung eng auszulegen, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe und ein etwaiger Bezug der beantragten Informationen zu Emissionen in die Umwelt zu berücksichtigen sind*“.

Das EuG ging in seinem Urteil davon aus, dass sich die Ausnahmebestimmung des Art 4 Abs 3 nicht nur auf Dokumente beziehe, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses erstellt worden seien, sondern auch auf jene, die mit den im Entscheidungsprozess behandelten Fragen unmittelbar zusammenhängen. Diese Ansicht würde dazu führen, dass der Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands so weit ausgedehnt werde, dass ein Unionsorgan den Zugang zu allen in seinem Besitz befindlichen Dokumenten, einschließlich denjenigen, die Umweltinformationen

enthalten, verweigern kann, sofern das Dokument mit den Fragen in Zusammenhang steht, die im Rahmen eines bei diesem Organ anhängigen Verwaltungsverfahrens behandelt werden.

Entgegen der Ansicht des EuG kam der EuGH zu dem Schluss, dass sich der Begriff des Entscheidungsprozesses auf die Beschlussfassung bezieht, ohne das gesamte Verwaltungsverfahren zu umfassen, das zu ihr geführt hat. Dies ergebe sich einerseits aus dem Wortlaut der Bestimmung („*sich auf eine Angelegenheit [beziehen], in der das [Unionsorgan] noch keinen Beschluss gefasst hat*“) und andererseits genüge diese Interpretation der oben aufgezeigten Anforderung einer notwendigen engen Auslegung und der Intention der Aarhus-VO.

Zur Gefahr der ernstlichen Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses der Kommission verwies der EuGH auf das Urteil des EuG, indem es feststellte, dass das in Frage stehende Verwaltungsverfahren einen verstärkten Schutz verdiene und unterstrich den Vorrang der Pflicht zur engen Auslegung. Daher könne „**der bloße Verweis auf die Gefahr nachteiliger Auswirkungen durch den Zugang zu internen Dokumenten** und die Möglichkeit, dass interessierte Parteien auf das Verfahren Einfluss nehmen könnten, **nicht zum Nachweis dafür ausreichen, dass die Verbreitung der Dokumente den Entscheidungsprozess des betreffenden Organs ernstlich beeinträchtigen würde**“.

Aus diesen Gründen stellte der EuGH fest, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe und gab der Nichtigkeitsklage *Saint-Gobains* statt.

Fazit:

Auch die Arbeit der Kommission muss bei umweltbezogenen Sachverhalten künftig transparenter werden. Unternehmen können sich auf das Recht des freien Zugangs zu Umweltinformationen berufen. Dies wird va in jenen Fällen schlagend werden, in denen Konzerne und Unternehmen Zweifel an der Richtigkeit behördlicher Entscheidungen und den ihnen vorgelagerten Verfahren haben.

Stefanie Fasching

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.